

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Thurgau

vom -6. Februar 1934.

Nr. 282

In seinem Beschluss vom 9. August 1933 hat der Regierungsrat entschieden, dass für die Hallerstrasse in Frauenfeld die Festlegung eines Strassen- und Baulinienplanes solange, als an ihr nicht gebaut werde, unterbleiben könne, da es sich um eine Strasse handle, die für die Öffentlichkeit sowasagen keine Bedeutung habe, sondern fast ausschliesslich den Interessen der Gerberei J. & F. Kappeler diene, deren Fabrikgebäudelichkeiten auf drei Seiten an diesen winkligen Verkehrsweg liegen.

Nachdem dann der Gemeinderat Frauenfeld mit Schreiben vom 30. Oktober 1933 den Regierungsrat ein Wiedererwägungsgesuch eingereicht hat, er möchte auf den Entscheid betr. Hallerstrasse zurückkommen, hat das Landdepartement den Sachverhalt noch einmal geprüft und die Hauptbeschwerdeführer zur Vernehmlassung aufgefordert.

Der Regierungsrat zieht -

in Erwägung:

Der Gemeinderat vertritt die Ansicht, bei der Ausarbeitung der Strassen- und Baulinienpläne seien sämtliche Strassen ohne Ausnahme heranzuziehen, um einen lückenlosen Ortsgestaltungssplan zu erstellen. Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 173 vom 22. Januar 1934 dieser Ansicht beigepflichtet, sodass auch auf den Entscheid über die Hallerstrasse zurückzukommen ist. Die privaten Anstöszer haben zwar in ihrer Vernehmlassung darauf hingewiesen, dass der Gemeinderat keinen ausreichenden Grund für die Aufhebung des Regierungsratsbeschlusses geltend gemacht hätte. Immerhin kann sich der eine der Beschwerdeführer, die Firma J. & F. Kappeler A.G., mit einer Pleinvernehmung des Bauinspektors einverstanden erklären.

Der Strassen- und Baulinienplan des Gemeinderates sah eine Verbreiterung der Strasse auf durchgängig 5 m vor. Ausserdem enthält er durchgehende Baulinienabstände von 3.00 m zu beiden Seiten der Strasse. Damit wird die Liegenschaft der Firma Kappeler in erheblicher Masse in Anspruch genommen. Die südliche Baulinie durchschneidet den an

meisten nach Norden ausholenden Gebäudeteil der Fabrikanlage, indes die Strasse die Wehdeffluht auf dieser Strecke direkt tangiert.

Das abgeänderte Projekt des Bauinspektorates mit 2 Varianten geht davon aus, dass an dieser winkligen und für den öffentlichen Verkehr sozusagen bedeutungslosen Strasse, an der zudem eigentlich nur Ökonomiegebäude liegen, der Baulinienabstand mit gutem Gewissen in weitgehendster Masse in Rücksichtnahme auf die privaten Interessen reduziert werden kann. Nachdem in Variante I die Strasse selbst bei der obern nordwestlichen Kurve ziemlich stark nach Norden ausholt und dann in einer Einknickung und nachherigen leichten Kurve der Zürcherstrasse zustrebt, ist diese Linienführung in Variante II abgeflacht und gerade gelegt worden. So sah es auch das Projekt des Gemeinderates vor, allerdings mit dem Unterschied, dass hier die ganze Strasse um ca. 2 m mehr nach Süden gegen das Fabrikareal gedrückt ist. In Variante II ist ein Ausgleich geschaffen worden, durch welchen die Liegenschaften nördlich und südlich der Strasse in einem gerechten Verhältnis in Mitbetrachtung gezogen werden. Die Fahrbahn ist so gelegt, dass sie in gerader Führung die südwestliche Ecke der Scheune von U. Kappeler leicht schneidet. Dafür ist der Baulinienabstand auf dieser Strassenseite auf durchgehend 1.15 m reduziert. Südlich der Strasse hat das Grundstück der Firma Kappeler durch Verschiebung der Fahrbahn gewonnen, auch durch Reduktion des Baulinienabstandes auf durchgängig 2.0 m. Der Ausgleich gegenüber der andern Strassenseite liegt in der Differenz der Baulinienabstände. Dabei muss noch betont werden, dass ein Fabrikareal unbedingt eines gewissen Expansionsraumes bedarf. Im gegebenen Falle ist er ohnehin recht bescheiden. Sofern beim Strassenausbau die Scheune von U. Kappeler nicht abgebrochen werden soll, so wird sie mit einer neuen Fassade gegen die Strasse versehen werden müssen. Dies kann ohne Schädigung des Eigentümers geschehen, weil ein eventueller Mehrwert, der durch die Umbauarbeiten am Gebäude entstehen sollte, bei allfälligen spätem Erwerb durch die Gemeinde anerkannt wird.

Im weiteren Verlauf der Strasse in südöstlicher und östlicher Richtung bis zur Einmündung in die Altwegstrasse ist am Projekt des Gemeinderates nichts mehr geändert. Der Unterschied der Variante II gegenüber dem Gesamtprojekt des Gemeinderates beruht also einfach in einer Verschiebung des nördlichen geraden Teiles der Strasse in Richtung Burg und in einer Reduktion der Baulinienabstände im erwähnten Sinne. Dem Bedürfnis nach Verbreiterung der Strasse auf das gesetzlich vorgeschrie-

bene Mass ist Genüge geleistet. Für die Zulässigkeit der erfolgten Einschränkungen hinsichtlich Baulinien spricht Lage und Verlauf der Strasse, sowie eine Verkehrsstatistik, aus der sich ergibt, dass ausser den Fuhrwerken der Firma Kappeler nur noch der kantonale Prüfungsexperte auf seinen Probe- und Schulfahrten diese Strasse benützt.

Nachdem sich auch die Firma Kappeler mit Variante II des Strassen- und Baulinienplanes einverstanden erklärt, wird -

beschlossen:

1. Eintreten auf das Wiedererwägungsgesuch des Gemeinderates Frauenfeld und Genehmigung der Variante II des Strassen- und Baulinienplanes für die Hallerstrasse.

2. Mitteilung an den Gemeinderat Frauenfeld, an die Firma J. & F. Kappeler, Frauenfeld, an U. Kappeler, Frauenfeld, an das Bauinspektorat und an das Strassen- und Baudepartement.

Der Vicepräsident des Regierungsrates:



bst

Der Staatschreiber:

Bauinspektorat